

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 30. Juli** **2004**

Datum	I n h a l t	Seite
26.7.2004	Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts	272
26.7.2004	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	282
13.7.2004	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung von Belastungsgebieten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	283
	2129-1-6-UG	
6.7.2004	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	283
	36-1-J	
8.7.2004	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Art. 10 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung	284
	27-3-3-I	
11.7.2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage	284
	605-14-F	
19.7.2004	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	286
	2013-2-8-2-A	
20.7.2004	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung(GGebO)	287
	2120-8-UG	
20.7.2004	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und der Gewerbeaufsichtsämter (AAS-GebO)	314
	2013-2-7-UG	
27.7.2004	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	322
	2235-1-1-1-UK	
11.7.2004	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zehnten Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13)	332
	230-1-9-W	
-	Druckfehlerberichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975, ber. 2003 S. 52)	332
	400-1-J	

Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts

Vom 26. Juli 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindebürger sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet.“

2. Art. 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1 gilt:

1. Kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte müssen mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt haben, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Befähigung besitzt;

2. andere Gemeinden sollen mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der erste Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und berufsmäßig tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.“

3. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Arbeiter“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Arbeiter der Gemeinde werden durch den ersten Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“

bb) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 2, 3 und 4.

cc) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes und für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist,“

c) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

4. In Art. 49 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „seinem Lebenspartner,“ eingefügt.

5. In Art. 60 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Amtszeit“ durch das Wort „Wahlzeit“ ersetzt.

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51a des Haushaltsgrundsätzgesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.“

7. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel

des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. ²Die Gemeinde hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. ³Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

8. Art. 72 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Genehmigung gelten Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall der vorläufigen Haushaltsführung Art. 69 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft nicht eine Investition zum Gegenstand hat, sondern auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet ist, dass die Gemeinde einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft.“

9. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

10. Art. 80 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.“

11. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Maßgabe der Unternehmenssatzung“ die Worte „und in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich die Gemeinde beteiligt ist, kann durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der Gemeinde bestehen. ³Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch die Gemeinde und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. ⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. ⁶Abweichend von Abs. 3 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. ⁷Ist bei

der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“

12. Art. 90 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „unterliegt der Verwaltungsrat“ durch die Worte „unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 entsprechend.“

b) In Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

13. Art. 96 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.“

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. ²Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

15. Dem Art. 106 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde und das für sie zuständige überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder ihnen innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. ³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

16. Art. 117a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 123 erlassenen Vorschriften genehmigen.“

17. In Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden nach den Worten „Errichtung der Kommunalunternehmen“ die Worte „sowie bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Art. 106 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Art. 106 (aufgehoben)“

2. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreisbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Landkreises verpflichtet.“

3. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Arbeiter“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Arbeiter des Landkreises werden durch den Landrat eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“

bb) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 2, 3 und 4.

cc) In Satz 2 (neu) werden das Wort „Absatz 1“ durch das Wort „Abs. 1“, das Wort „Nummer 1“ durch das Wort „Nr. 1“ und das Komma am Schluss der Nr. 2 durch einen Punkt ersetzt sowie Nr. 3 aufgehoben.

c) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

4. In Art. 43 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „ihren Lebenspartnern,“ eingefügt.

5. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für Mehrbelastungen im Sinn des Art. 83 Abs. 3 der Verfassung ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich nach dessen Grundsätzen zu leisten.“

6. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51a des Haushaltsgrundsatzgesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat der Landkreis finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten des Landkreises, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.“

7. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf der Landkreis Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. ²Der Landkreis hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann er den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. ³Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

8. Art. 66 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Genehmigung gelten Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall der vorläufigen Haushalts-

führung Art. 63 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft nicht eine Investition zum Gegenstand hat, sondern auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet ist, dass der Landkreis einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft.“

9. Art. 67 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

10. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Maßgabe der Unternehmenssatzung“ die Worte „und in entsprechender Anwendung der für den Landkreis geltenden Vorschriften“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich der Landkreis beteiligt ist, kann durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen des Landkreises bestehen. ³Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch den Landkreis und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. ⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das Vertretungsorgan der Kapitalgesellschaft. ⁶Abweichend von Abs. 3 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. ⁷Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“

11. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „unterliegt der Verwaltungsrat“ durch die Worte „unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 43 entsprechend.“

b) In Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ angefügt.

12. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.“

13. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 89) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Kreistag alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. ²Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

14. Dem Art. 92 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Organe der Rechnungsprüfung des Landkreises und das überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. ³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

15. Art. 103a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 109 erlassenen Vorschriften genehmigen.“

16. In Art. 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden nach den Worten „Errichtung der Kommunalunternehmen“ die Worte „sowie der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Bezirks verpflichtet.“

2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 3 wird „Art. 36“ durch „Art. 39“ ersetzt.

3. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Arbeiter“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Arbeiter des Bezirks werden durch den Bezirkstagspräsidenten eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“

bb) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 2, 3 und 4.

cc) In Satz 2 (neu) werden das Wort „Absatz 1“ durch das Wort „Abs. 1“, das Wort „Nummer 1“ durch das Wort „Nr. 1“ und das Komma am Schluss der Nr. 2 durch einen Punkt ersetzt sowie Nr. 3 aufgehoben.

c) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

4. In Art. 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „seinem Lebenspartner,“ eingefügt.

5. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51 a des Haushaltsgrundsatzgesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat der Bezirk finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten des Bezirks, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.“

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf der Bezirk Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. ²Der Bezirk hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann er den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. ³Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

7. Art. 64 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Genehmigung gelten Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall der vorläufigen Haushaltsführung Art. 61 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft nicht eine Investition zum Gegenstand hat, sondern auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet ist, dass der Bezirk einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft.“

8. Art. 65 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

9. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Maßgabe der Unternehmensatzung“ die Worte „und in entsprechender Anwendung der für den Bezirk geltenden Vorschriften“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich der Bezirk beteiligt ist, kann durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen des Bezirks bestehen. ³Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmensatzung durch den Bezirk und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. ⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. ⁶Abweichend von Abs. 3 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen mit dessen Eintra-

gung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. ⁷Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“

10. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „unterliegt der Verwaltungsrat“ durch die Worte „unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 40 entsprechend.“

b) In Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

11. Art. 81a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.“

12. Art 84 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 85) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Bezirkstag alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. ²Verweigert der Bezirkstag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

13. Dem Art. 88 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Organe der Rechnungsprüfung des Bezirks und das überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. ³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere

Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

14. Art. 99a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 103 erlassenen Vorschriften genehmigen.“

15. In Art. 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden nach den Worten „Errichtung der Kommunalunternehmen“ die Worte „sowie der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil

Gemeinsame Kommunalunternehmen

Art. 49 Entstehung

Art. 50 Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen“

b) Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil, der bisherige Sechste Teil wird Siebter Teil, die bisherigen Art. 49 bis 53 werden Art. 51 bis 55.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Worte „sowie gemeinsame Kommunalunternehmen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gemeinsame Kommunalunternehmen sind selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden.“

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Umfang der übertragenen Aufgaben soll im Verhältnis zum Umfang der entsprechenden eigenen Aufgaben der übernehmenden Gebietskörperschaft nachrangig sein.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Ein Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen, soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient. ²Darüber hinaus kann er mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung durch eine Zweckvereinbarung Aufgaben anderer Gebietskörperschaften übernehmen, wenn

1. diese Aufgaben seinen Aufgaben gleichartig sind,
2. der Umfang der Aufgaben im Verhältnis zum Umfang der dem Zweckverband von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben nachrangig ist,
3. die anderen Gebietskörperschaften sich in der Zweckvereinbarung das Recht zur Steuerung der Aufgabenerfüllung vorbehalten,
4. in der Zweckvereinbarung ein angemessener Kostenersatz vereinbart wird und
5. die Übernahme der Aufgaben dem öffentlichen Wohl entspricht, z.B. der Verwaltungsvereinfachung oder Kostensenkung im Rahmen nachbarschaftlicher Zusammenarbeit dient.“

4. Dem Art. 12 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Äußert sich die Fachaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anfrage, kann die Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von der Fachaufsichtsbehörde zu vertretenden Belange von der Zweckvereinbarung nicht berührt werden.“

5. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

6. Dem Art. 20 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Äußert sich die Fachaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anfrage, kann die Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von der Fachaufsichtsbehörde zu vertretenden Belange von der Bildung des Zweckverbands nicht berührt werden.“

7. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Unterhält er kein eigenes Amtsblatt, werden die Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landratsamts oder des Landkreises oder den Amtsblättern aller Beteiligten, wenn sich der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands über den Landkreis hinaus erstreckt, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde oder den Amtsblättern aller Beteiligten bekannt gemacht.“

8. Art. 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Eigenbetrieb“ die Worte „oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen“ eingefügt.

b) Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,“

c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

9. Art. 38 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Arbeiter des Zweckverbands werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“

10. Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil

Gemeinsame Kommunalunternehmen

Art. 49

Entstehung

(1) ¹Gemeinden, Landkreise und Bezirke können ein gemeinsames Kommunalunternehmen durch Vereinbarung einer Unternehmenssatzung errichten. ²Sie können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden Änderung der Unternehmenssatzung. ³Die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Unternehmensrechts. ⁴Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern. ⁵Die Vereinbarung über die Ausgliederung ist in die Unternehmenssatzung aufzunehmen.

(2) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(3) ¹Das Kommunalunternehmen eines Zweckverbands, dem nur kommunale Körperschaften angehören, kann als gemeinsames Kommunalunternehmen der Verbandsmitglieder fortgeführt werden, wenn diese die Verschmelzung des Zweckverbands mit dem Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen und eine entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung vereinbaren. ²Ein Zweckverband im Sinn des Satzes 1, der Träger eines Eigenbetriebs oder Regiebetriebs ist, kann im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in ein

gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden, wenn seine Mitglieder die Umwandlung und die Unternehmenssatzung vereinbaren.³Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind für den Zweckverband zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen; soweit sie Pflichtverbände betreffen, bedürfen sie der Genehmigung.

(4)¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich mehrere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, kann durch Formwechsel in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden.²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der formwechselnden Rechtsträger bestehen.³Der Formwechsel setzt voraus:

1. die Vereinbarung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch die beteiligten kommunalen Körperschaften,
2. einen sich darauf beziehenden einstimmigen Umwandlungsbeschluss der Anteilsinhaber der formwechselnden Gesellschaft.

⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden.⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft.⁶Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

(5)¹Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Entscheidungen werden am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder ihrer Änderung wirksam, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.²Art. 21 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.³Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein gemeinsames Kommunalunternehmen wird mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden.

Art. 50

Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für Kommunalunternehmen von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2)¹Die Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des Unternehmens (Beteiligte),

2. den Sitz des Unternehmens,

3. den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),

4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden,

5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat.

²Art. 23 Abs. 2 Satz 2 gilt für die Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend.³Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung festgesetzt werden.

(3)¹Die Unternehmenssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen.²Für die amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Art. 24 Abs. 1 entsprechend.

(4)¹Für die Vertretung der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Verwaltungsrat gelten Art. 31 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 2 entsprechend.²Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird von diesem gewählt; Art. 35 Abs. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.³Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 entsprechend.

(5)¹Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner.²Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.

(6)¹Über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschließt der Verwaltungsrat.²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger.³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 sind entsprechend anzuwenden.⁴Die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler; im Übrigen gilt Art. 47 entsprechend.

(7) Art. 25 gilt entsprechend.

(8) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens und in den in Art. 49 Abs. 3 und 4 genannten Fällen,

2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.“

11. Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil, die bisherigen Art. 49 bis 52 werden Art. 51 bis 54.

12. Der neue Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Zweckverbände“ die Worte „und die gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „durch die Verbandssatzung“ die Worte „oder die Unternehmensatzung“ eingefügt.

13. Der neue Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nummer 2“ und „Nummer 3“ durch die Worte „Nr. 2“ und „Nr. 3“ ersetzt und nach den Worten „der Zweckverband“ die Worte „oder das gemeinsame Kommunalunternehmen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Beteiligung einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Bezirks an einem gemeinsamen Kommunalunternehmen mit Sitz außerhalb des Freistaates Bayern gilt Entsprechendes.“

14. Der neue Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Verbandsverhältnis“ ein Komma eingefügt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. der Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens untereinander aus der Beteiligung an der Trägerschaft.“

- b) Nach dem Wort „Verbandssatzung“ werden die Worte „oder in der Unternehmensatzung“ eingefügt.

15. Der bisherige Sechste Teil wird Siebter Teil; der bisherige Art. 53 wird Art. 55.

§ 5

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO – (BayRS 2020-2-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl S. 426), wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Speiseeisensteuer“ das Komma und die Worte „eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung“ gestrichen.

2. In Art. 7 Abs. 5 Sätze 1 und 5 werden jeweils die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird „Art. 36“ durch „Art. 39“ ersetzt.

2. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „oder im Land Berlin“ gestrichen.

3. In Art. 28 Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 39“ durch „Art. 42“ ersetzt.

4. In Art. 33 Abs. 3 Satz 3 wird „Art. 126“ durch „§ 54 BeamtVG“ ersetzt.

5. Art. 39 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. In Art. 70 Abs. 1 werden die Worte „gemäß Art. 69“ gestrichen.

7. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Rahmensätze der Anlage 2 und für die nach Abs. 2 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen gelten bei Beamten auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung A einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A, bei Beamten auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung B einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung B jeweils mit dem gleichen Vohundertersatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar.“

8. In Art. 134 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ortszuschlag bis höchstens Stufe 2“ durch die Worte „Familienzuschlag Stufe 1“ ersetzt.

9. Art. 136 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vohundertersatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Rahmensätze der Anlage 1 und für die nach Art. 135 festgesetzten Entschädigungen.“

10. In Art. 137a Abs. 2 wird „Art. 124 Abs. 5“ durch „§ 53 Abs. 8 BeamtVG“ ersetzt.

11. Art. 138 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter

der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vmhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für den Ehrensold und für die Höchstgrenzen des Abs. 3; Art. 72 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden.“

§ 8

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S.975), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „oder sich an einem“ die Worte „als gemeinsames Kommunalunternehmen oder“ eingefügt.

2. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Art. 92 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, Art. 93, 94 und 96 der Gemeindeordnung, Art. 80 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, Art. 81, 82 und 84 der Landkreisordnung sowie Art. 78 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 und Art. 79, 80 und 81 a der Bezirksordnung gelten jeweils entsprechend.“

§ 9

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

In Art. 10 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 130 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Worte „oder gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 10

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), geändert durch Art. 10 § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Prüfungsverband kann auf Grund von Einzelvereinbarungen auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder sind, im Sinn der Abs. 1 bis 3 tätig werden (sonstige Tätigkeit). ²Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 11

Übergangsvorschrift, In-Kraft-Treten

(1) Art. 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes gilt nicht für diejenige Satzung, mit der erstmalig in Bayern die Zweitwohnungssteuer eingeführt wird.

(2) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft. ²§ 2 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 26. Juli 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 26. Juli 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Latein als erster“ ersetzt durch die Worte „Latein als erster oder zweiter“.

b) In Satz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „11 bis 13“ durch die Worte „11 und 12“ ersetzt.

b) In den Nrn. 2, 3 und 4 werden jeweils die Worte „12 und 13“ durch die Worte „11 und 12“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayEUG im Schuljahr 2004/2005 für die Jahrgangsstufen 7 mit 13, im Schuljahr 2005/2006 für die Jahrgangsstufen 8 mit 13, im Schuljahr 2006/2007 für die Jahrgangsstufen 9 mit 13, im Schuljahr 2007/2008 für die Jahrgangsstufen 10 mit 13, im Schuljahr 2008/2009 für die Jahrgangsstufen 11 mit 13, im Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgangsstufen 12 und 13 und im Schuljahr 2010/11 für die Jahrgangsstufe 13 in der bisherigen Fassung weiter.

(3) ¹Die Träger kommunaler und privater Gymnasien können in den Schuljahren 2004/2005 bis einschließlich des Schuljahres 2008/2009 entscheiden, dass das Gymnasium weiterhin den neunjährigen Ausbildungsgang mit den Jahrgangsstufen 5 bis 13 umfasst. ²Eine Aufnahme in Jahrgangsstufe 5 eines in neunjähriger Form weiter geführten Gymnasiums ist letztmals im Schuljahr 2008/2009 zulässig; für die Aufnahme in höhere Jahrgangsstufen verschiebt sich diese Grenze entsprechend. ³Sofern Schulträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist dies spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres dem Staatsministerium anzuzeigen.

München, den 26. Juli 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2129-1-6-UG

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über die Festsetzung
von Belastungsgebieten nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Vom 13. Juli 2004

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl I S. 2, 15), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Belastungsgebieten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 29. April 1976 (BayRS 2129-1-6-UG) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 13. Juli 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

36-1-J

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über Auslagenpauschsätze
nach dem Gesetz
über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 6. Juli 2004

Auf Grund des Art. 48 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 1963 (BayRS 36-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1996 (GVBl S. 418), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 6. Juli 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

27-3-3-I

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung zur Durchführung des
Art. 10 Abs. 1 des Dritten Gesetzes
zum Abschluss der politischen Befreiung**

Vom 8. Juli 2004

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung - Drittes Abschlussgesetz - vom 3. Februar 1960 (GVBl S. 11, BayRS 27-3-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Art. 10 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung vom 11. Februar 1960 (GVBl S. 45, BayRS 27-3-3-I) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 8. Juli 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

605-14-F

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Aufteilung des
Gemeindeanteils an der Einkommen-
steuer und der Umsatzsteuer
und über die Abführung
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 11. Juli 2004

Auf Grund von §§ 2, 5b Abs. 1 und § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl I S. 482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl I S. 2922), und Art. 23 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2003 (GVBl S. 304, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 100, ber. S. 129), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2003 (GVBl S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** geändert.
2. Die Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 11. Juli 2004

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r , Staatsminister

Anlage 1

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
Gebietsstand: 1. Januar 2004**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2004
Regierungsbezirk Niederbayern		
Landkreis Straubing-Bogen		
278 146	Leiblfing	0,0002723
Landkreis Dingolfing-Landau		
279 128	Moosthenning	0,0003916

Anlage 2

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer
Gebietsstand: 1. Januar 2004**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2004
Regierungsbezirk Niederbayern		
Landkreis Straubing-Bogen		
278 146	Leiblfing	0,0001396
Landkreis Dingolfing-Landau		
279 128	Moosthenning	0,0001046

2013-2-8-2-A

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme von Einrichtungen
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Vom 19. Juli 2004

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM) vom 8. März 2000 (GVBl S. 143, BayRS 2013-2-8-2-A), geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2001 (GVBl S. 39), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 19. Juli 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s, Staatsministerin

2120-8-UG

**Siebte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Gesundheitsverwaltung (GGebO)**

Vom 20. Juli 2004

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-UG), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 (GVBl S. 917), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „unbeschadet anderer Vorschriften“ werden gestrichen.

b) In Nr. 1 werden die Worte „Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst“ durch die Worte „Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG)“ ersetzt.

3. § 11 wird aufgehoben.

4. Die Gebührenverzeichnisse **1 bis 4** erhalten die Fassung der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 20. Juli 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Gebührenverzeichnis 1

Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und als staatliche Veterinärämter, die Landgerichtsärzte, soweit nicht in den Gebührenverzeichnissen 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist; es gilt auch für die ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Einrichtungen der Regierungen und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
1.1.	Befunde, Gutachten	
1.1.1.	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	8,50 bis 85,00
1.1.2.	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	18,00 bis 165,00
1.1.3.	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	
	Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.	
	Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nrn. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2, 3 und 4 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im Allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.	160,00 bis 2750,00
1.2.	Zeitaufwand	
1.2.1.	Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1.	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	65,00
1.2.1.2.	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	44,00
1.2.1.3.	wenn sonstiges Personal tätig wird	
	Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	33,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
1.2.2.	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen.	
1.3.	Gebühren nach § 6 Abs. 4 Bei der Berechnung von Gebühren nach § 6 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zu Grunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 8 bleibt unberührt.	
1.4.	Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	5,50 bis 28,00

Gebührenverzeichnis 2

für das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Enthalten Verrichtungen nach diesem Gebührenverzeichnis Leistungen der Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3, so werden die Gebühren nach diesen Tarif-Nummern zusätzlich neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2.4 ff erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.1.	Prüfung durch die Sinne und durch physikalische Verfahren	
2.1.1.	Geruch, Geschmack und Beschaffenheit	16,00
2.1.2.	Normales Prüfverfahren (z.B. Ausgiebigkeit, Punktbewertung, Schwebstoffe, Quellenzahl, Bitterwert, Speichel- und Schweißechtheit, Nickelwischtest) sowie physikalische Prüfung von Bedarfsgegenständen	35,00
2.1.3.	Aufwändiges Prüfverfahren (z.B. Triangel-Test)	55,00
2.1.4.	Sehr aufwändiges Prüfverfahren	70,00
2.2.	Probenvorbereitung	
2.2.1.	Normale Vorbereitung (z.B. Trocknen, Lösen, Zerkleinern, Filtrieren, Zentrifugieren, Veraschen)	12,50
2.2.2.	Aufwändige Vorbereitung (z.B. Extrahieren, Homogenisieren, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolisieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten)	35,00
2.2.3.	Sehr aufwändige Vorbereitung	70,00
2.2.4.	Sehr aufwändige Vorbereitung mit größerem apparativen Aufwand (z.B. Wirkstofffreisetzung bei Retard-Arzneiformen)	125,00
2.2.5.	Sehr einfache Vorbereitung	2,50
2.2.6.	Einfache Vorbereitung	5,00
2.3.	Messungen	
2.3.1.	Messen, Wiegen, Vergleichen, Werten (z.B. pH-Wert, Dichte, Schmelz- und Siedepunkt, Erhitzungsnachweis, Eber'sche Fäulnisprobe, qualitativer Nachweis)	13,50
2.3.2.	Messungen mit erhöhtem Zeit- oder Materialaufwand (z.B. Zerfallzeit)	35,00
2.3.3.	Sehr aufwändige Messungen (z.B. pharmazeutische und pharmazeutisch-technologische Spezialmessungen, Bombagegase)	85,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.4.	Gravimetrie (einschließlich Elektrolyse) und Volumetrie	
2.4.1.	Bestimmungen ohne wesentliche Störfaktoren (z.B. Asche, Sulfat, Alkohol)	18,00
2.4.2.	Komplizierte Bestimmungen (z.B. Carbonatbestimmungen nach Rauscher)	35,00
2.5.	Maßanalyse	
2.5.1.	Neutralisations-, Komplexometrie- und Redoxbestimmungen	21,00
2.5.2.	Amperometrie, Dead stop, Argentometrie	41,00
2.6.	Elektrometrie	
2.6.1.	Konduktometrie, Coulometrie (z.B. Leitfähigkeit von Wasser)	25,00
2.6.2.	Messung mit ionensensitiver Elektrode (z.B. Impedanzmessverfahren)	35,00
2.7.	Refraktometrie und Polarimetrie	
2.7.1.	Bestimmung	13,50
2.8.	Photometrie	
2.8.1.	Normale Bestimmungen im sichtbaren und UV-Bereich, Fluoreszenz- und Trübungsmessungen, Flammenphotometrie (z.B. Phosphat, Alkalien, Catechin)	21,00
2.8.2.	Aufwändige Bestimmungen (z.B. Arzneimittel, organische Säuren, Konservierungsstoffe, Glycerin, Butylenglykol, Prolin)	36,00
2.9.	Enzymatische Methoden	
2.9.1.	Normale Bestimmung von Substraten und Enzymaktivitäten (z.B. Zucker, L-Apfelsäure, Zitronensäure)	36,00
2.9.2.	Aufwändige Bestimmungen (z.B. Sorbit, Gluconsäure, Diastase, Saccharase)	65,00
2.10.	Papier- und Dünnschichtchromatographie	
2.10.1.	Einfache Trennung (z.B. Zucker, Farbstoffe, organische Säuren)	21,00
2.10.2.	Aufwändige Trennung (z.B. Arzneistoffe)	35,00
2.10.3.	quantitative, instrumentelle Auswertung	70,00
2.11.	Flüssigkeitschromatographie (Säulen-, Ionen-, HPLC- und ähnliche Chromatographie)	
2.11.1.	Normale Bestimmung	41,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.11.2.	Aufwändige Bestimmung	85,00
2.11.3.	Sehr aufwändige Bestimmung	135,00
2.11.4.	Sehr aufwändige Bestimmung mit größerem apparativen Aufwand (z.B. Aminosäuren mit Analysator)	220,00
2.11.5.	Ionenchromatographie Bestimmung je Ion	21,00
2.12.	Elektrophorese (biochemische, immunologische und molekularbiologische Trennung)	
2.12.1.	Normale Trennung	11,00
2.12.2.	Aufwändige Trennung (Immun-, Gegenstromelektrophorese, 2D-Gelelektrophorese u.a.)	31,00
2.12.3.	Sehr aufwändige Trennung (Elektrofokussierung, Elektroimmundiffusion u.a.)	65,00
2.13.	Gaschromatographie	
2.13.1.	Normale Bestimmung	41,00
2.13.2.	Aufwändige Bestimmung	85,00
2.13.3.	Sehr aufwändige Bestimmung	135,00
2.13.4.	Sehr aufwändige Bestimmung mit größerem apparativen Aufwand	220,00
2.14.	Massenspektrometrie (ohne chromatographische Trennung)	
2.14.1.	Normale Bestimmung	55,00
2.14.2.	Aufwändige Bestimmung	110,00
2.14.3.	Sehr aufwändige Bestimmung	210,00
2.15.	Infrarot- und Ramanspektrometrie	
2.15.1.	Spektrumübersicht, Spektrumvergleich	41,00
2.15.2.	Feinspektren, quantitative Bestimmungen	85,00
2.15.3.	FT-IR-GC-Koppelung und FTIR-Mikroskopie	135,00
2.16.	Atomabsorptionsspektrometrie	
2.16.1.	Bestimmung in Flamme, Graphitrohr oder Hydridmethode, je Element	21,00
2.16.2.	Bestimmung in schwieriger Matrix (Additionsmethode je Element)	37,00
2.17.	Chemolumineszenzanalyse	
2.17.1.	TEA-Messung – normale Bestimmung –	95,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.17.2.	TEA-Messung – aufwändige Bestimmung –	150,00
2.17.3.	Chemolumineszenzmessung	21,00
2.17.4.	Thermolumineszenzmessung	55,00
2.17.5.	Elektronenspinresonanzmessung	65,00
2.18.	Spezifische natürliche Isotopenfraktionierung durch NMR-Spektrometrie (SNIF-NMR-Analytik)	
2.18.1.	Analytik alkoholischer Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	310,00
2.18.2.	Analytik unvergorener und teilvergorener Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	380,00
2.18.3.	Analytik konservierter, unvergorener Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	530,00
2.18.4.	Analytik von Wasser (Deuteriumgehalt)	470,00
2.19.	Plasmaemissions-, Plasmamassenspektrometrie	
2.19.1.	Emissionsspektrometrische Messung, je Element	21,00
2.19.2.	Massenspektrometrische Messung, je Element	37,00
2.20.	Weitere spektrometrische Methoden	
2.20.1.	Funkenspektroskopie	41,00
2.20.2.	Kernresonanzmessung	70,00
2.20.3.	Röntgenfluoreszenzanalyse	105,00
2.21.	Voltammetrie	
2.21.1.	Normale Bestimmung, je Kation oder Anion	21,00
2.21.2.	Aufwändige Bestimmung (z.B. Filmtechnik), je Kation oder Anion	41,00
2.22.	Radioaktivitätsmessung	
2.22.1.	Flüssigkeits-Szintillations-Messung	41,00
2.22.2.	Gesamt-Alpha- oder -Beta-Messung	47,00
2.22.3.	Rest-Beta-Messung	65,00
2.22.4.	Gamma-Messung eines Einzelnuklids	125,00
2.22.5.	Gamma-Spektrometrie/Orientierungsmessung	135,00
2.22.6.	Aufwändige Gamma-Spektrometrie	220,00
2.22.7.	Einfache radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	150,00
2.22.8.	Aufwändige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	310,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.22.9.	Sehr aufwändige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuclids	440,00
2.22.10.	Alpha-Spektroskopie der Uran- und Plutoniumisotope	270,00
2.23.	Neutronenaktivierungsanalyse	
2.23.1.	Allgemeine Analyse	135,00
2.24.	Mikroskopie	
2.24.1.	Normale Untersuchung	12,50
2.24.2.	Aufwändige Untersuchung (z.B. histologische Auswertung, Größenmessung)	25,00
2.24.3.	Sehr aufwändige Untersuchung (z.B. histometrische Auswertung)	47,00
2.25.	Pauschalabgeltungen	
	Neben den Gebühren der Tarif-Nrn. 2.25.1 bis 2.25.13 werden keine Gebühren nach anderen Tarif-Nummern – auch nicht nach den Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3 – erhoben.	
2.25.1.	Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat	41,00
2.25.2.	Qualitätsschaumwein, Sekt, Prädikatssekt	47,00
2.25.3.	Qualitätsbranntwein aus Wein, Weinbrand	125,00
2.25.4.	Chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse	270,00
2.25.5.	Kleine chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse (z.B. im Baugenehmigungsverfahren)	170,00
2.25.6.	Technische Trinkwasseranalyse	410,00
2.25.7.	Physikalisch-chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil I Trinkwasserverordnung ohne PSM, LCKW, Acrylamid, Benzol und Bromat	250,00
2.25.8.	Physikalisch-chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil II Trinkwasserverordnung ohne PAK, THM, VC und Epichlorhydrin	410,00
2.25.9.	Physikalisch-chemische Untersuchung nach Anlage 3 Trinkwasserverordnung ohne Geruchsschwellenwert, organische gebundenen Kohlenstoff (TOC), Tritium und Gesamtrichdosis	270,00
2.25.10.	Blutalkoholbestimmung (GC und ADH) einfach	47,00
2.25.11.	Blutalkoholbestimmung doppelt	85,00
2.25.12.	Rückstandsuntersuchungen nach dem Fleisch-, Geflügelfleisch- und Fischhygienerecht, je untersuchter Probe	120,00
2.25.13.	Spezielle Ultraspurenanalytik – isomerenspezifische Bestimmung von polychlorierten Dibenzodioxinen und –furanen aus organischem Material	1680,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.26.	Histologische Untersuchungen von Lebensmitteln	
2.26.1.	Histologische Auswertung einfacher Art	21,00
2.26.2.	Histologische Auswertung schwieriger Art	44,00
2.26.3.	Histometrische Auswertung	65,00
2.27.	Spezielle biologische Untersuchungsverfahren im Rahmen der Diagnostik	
2.27.1.	Untersuchung Maus	35,00
2.27.2.	Untersuchung Ratte, Meerschweinchen oder Hamster	41,00
2.27.3.	Untersuchung Kaninchen einschließlich der nach den Tarif-Nrn. 2.27.1 bis 2.27.3 erforderlichen Tiere	47,00
2.27.4.	Pyrogentest	55,00
2.28.	Pathologisch-anatomische Untersuchungen	
2.28.1.	Tierkörper	
2.28.1.1.	Tiere bis 10 kg Körpergewicht	8,50
2.28.1.2.	Tiere über 10 kg Körpergewicht	21,00
2.28.1.3.	Rinder und Pferde ab 6 Monate, Schweine ab 12 Monate, sonstige Tiere vergleichbarer Größe, Tiere ab 100 kg Körpergewicht	32,00
2.28.2.	Organe	
2.28.2.1.	Organe von Tieren gem. Tarif-Nr. 2.28.1.1 oder 2.28.1.2, Einzelorgan von Tieren gem. Tarif-Nr. 2.28.1.3	8,50
2.28.2.2.	Organe von Tieren gem. Tarif-Nr. 2.28.1.3	16,00
2.28.3.	Zuschlag für besonders aufwändige Präparation im Rahmen einer Sektion bzw. pathologisch-anatomischen Untersuchung (z.B. Knochenpräparation, Mazerationen etc.)	10,00
2.28.4.	Zusatzuntersuchung im Rahmen einer Sektion bzw. pathologisch-anatomischen Untersuchung (z.B. pH-Wert-Messung Vormageninhalt, Glucose-schnelltest Urin etc.)	3,00
2.29.	Histopathologische Untersuchungen	
2.29.1.	Histopathologische Untersuchungen klein (bis zu 3 Paraffinblöcke je Fall)	16,00
2.29.2.	Histopathologische Untersuchungen groß (über 3 Paraffinblöcke je Fall)	25,00
2.29.3.	Aufwändige neurohistologische Untersuchung auf TSE	41,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.29.4.	Immunhistochemische Untersuchung	41,00
2.30.	Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen	
2.30.1.	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	7,50
2.30.2.	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwändiger Verfahren (z.B. Gram-, Auramin-, Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	8,50
2.30.3.	Schwierige mikroskopische Untersuchungen	16,00
2.30.4.	Kulturelle Untersuchungen	
2.30.4.1.	zum allgemeinen Nachweis schnellwachsender Bakterien	
	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhlproben auf	12,50 3,50
2.30.4.2.	auf Salmonellen von Heimtieren	7,50
2.30.5.	Zusatzuntersuchung (Yersinien, Campylobakter, Anaerobier, Pilze oder Mykoplasmen usw.) – nur in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.30.4	4,50
2.30.6.	Umfangreiche kulturelle Untersuchungen oder Titerbestimmungen	30,00
2.30.7.	Einfache Differenzierungsverfahren	12,50
2.30.8.	Umfangreiche Differenzierungsverfahren (z.B. biochemische Differenzierung, immunomagnetische Separation)	30,00
2.30.9.	Kulturelle Untersuchung zum Nachweis von Mykobakterien (= Ansatz)	13,50
2.30.10.	Identifizierung von Mycobacterium tuberculosis, Mykobacterium bovis, M. avium, M. paratuberculosis	25,00
2.30.11.	Identifizierung anderer langsamwachsender und schnellwachsender Mykobakterien (z.B. atypischer Mykobakterien)	55,00
2.30.12.	Kulturelle Mykobakterienuntersuchungen mittels Bactec	21,00
2.30.13.	Identifizierung mittels Bactec (NAP-Test)	41,00
2.31.	Spezielle bakteriologische Untersuchungen	
2.31.1.	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Agardiffusionstest (pro Stamm)	10,00
2.31.2.	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Reihenverdünnungstest (pro Stamm und Mittel)	12,50
2.31.3.	Resistenzbestimmung von Mykobakterien (pro Stamm und Mittel)	12,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.31.4.	Resistenzbestimmung von Mykobakterien mittels Bactec (pro Stamm und Mittel)	13,50
2.31.5.	Mikrobiologische Wertbestimmung von Antibiotika	
2.31.5.1.	mit einfachen Methoden	100,00
2.31.5.2.	mit komplizierten Methoden	195,00
2.31.6.	Bestimmung der Antibiotikakonzentration in Körperflüssigkeiten	12,50
2.31.7.	Abschätzung der Keimzahl mittels vorgefertigten Nährbodenträgern	3,50
2.31.8.	Keimzahlbestimmung mittels vorgefertigten Nährbodenträgern	4,50
2.32.	Serologische Untersuchungen	
2.32.1.	Präzipitation	
2.32.1.1.	Präzipitation (im Röhrchen, Agargel wie Elektest usw. oder Nachweis von Eiweißbestandteilen im Plasma pro Fraktion)	12,50
2.32.1.2.	Immundiffusionstest auf Leukose der Rinder	4,00
2.32.1.3.	Immundiffusionstest auf infektiöse Anämie der Pferde	30,00
2.32.1.4.	Immunologischer Nachweis von Fremdeiweiß	32,00
2.32.2.	Agglutination (Mikro- oder Makroverfahren)	
2.32.2.1.	qualitativ (z.B. Vorprobe für Widal-Reaktion)	4,50
2.32.2.2.	quantitativ (z.B. Vorprobe für Widal-Reaktion, Objektträgeragglutination), je Antigen	8,50
2.32.2.3.	Mikro-Agglutinations-Reaktion zum Nachweis von Leptospirenantikörper, je Antigen (Mindestansatz: 4 Antigene)	4,00
2.32.2.4.	ABR-Test	4,00
2.32.2.5.	FAVN-Test	42,00
2.32.3.	Komplementbindungsreaktion	
2.32.3.1.	qualitativ pro Antigen	8,50
2.32.3.2.	quantitativ pro Antigen	16,00
2.32.4.	Hämagglutinationsreaktion und Hämagglutinationshemmungsreaktion	
2.32.4.1.	TPHA-Test und Tests mit ähnlichem Aufwand	8,50
2.32.4.2.	Hämagglutinationstest auf Toxoplasmose, Echinokokkose, Amoebiasis und HA-Tests mit ähnlichem Aufwand	25,00
2.32.4.3.	Paul-Bunnell-Reaktion	12,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.32.4.4.	Röteln-Hämagglutinationshemmungstest und HAH- Tests mit ähnlichem Aufwand (z.B. Aspergillose, Lyme-Borreliose)	12,50
2.32.5.	Immunfluoreszenztest	13,00
2.32.5.1.	qualitativ, je Anliegen auf Syphilis (FTA-ABS-Test) und andere Krankheiten (z.B. Toxoplasmose, Echinokokkose usw.)	
2.32.5.2.	quantitativ, je Antigen	21,00
2.32.6.	ELISA	
2.32.6.1.	Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten bei Einzeluntersuchungen, je Antigen oder Antikörper	10,00
2.32.6.2.	Antigen- und Antikörpernachweis bei Massenerkrankungen (z.B. IBR)	6,50
2.32.6.3.	HIV-Antikörper-Ausschluss	7,50
2.32.6.4.	HIV-Antikörper-Nachweis einschließlich Bestätigungsreaktionen	35,00
2.32.6.5.	Rota-Virus-Nachweis im Stuhl	7,50
2.32.6.6.	Quantitative/semiquantitative Antikörperbestimmung-Titration (JgG und JgM bei CMV, Herpes, Varizellen, Mumps, Masern, Röteln) bei mindestens 2 Verdünnungsstufen, je Antikörper	21,00
2.32.6.7.	Untersuchung auf Leukosevirus der Katzen	18,00
2.32.6.8.	Spezifische qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln, je Protein	
2.32.6.8.1.	bei Einzeluntersuchungen	55,00
2.32.6.8.2.	bei Massenerkrankungen	18,50
2.32.6.9.	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u.a.), je Substanzart	55,00
2.32.6.10.	Enzymimmunoassay in der Rückstandsanalytik (einschließlich Photometrie)	41,00
2.32.6.11.	Bestimmung der Tierart in Lebensmitteln, je Tierart	
2.32.6.11.1.	bei Einzeluntersuchungen	55,00
2.32.6.11.2.	bei Massenerkrankungen	18,50
2.32.7.	Neutralisationstest	
2.32.7.1.	Poliovirus-Antikörper (3 Typen), quantitativ	13,50
2.32.7.2.	Coxsackie-Virus-Antikörper (B1 bis B5, A9), quantitativ	24,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.32.7.3.	Seltene Enteroviren (insbesondere ECHO-Gruppe), Suchtest ggf. einschließlich quantitativer Bestimmung bei positiver Reaktion	13,50
2.32.8.	Radioimmuntest	
2.32.8.1.	Antigen- oder Antikörpernachweis in Körperflüssigkeiten, je Antigen oder Antikörper	21,00
2.32.8.2.	Antigennachweis aus Stuhl oder anderen Exkreten	25,00
2.32.8.3.	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone u.a.) ohne HPLC/Immunogramm, je Substanz	55,00
2.32.8.4.	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone u.a.) mit HPLC/Immunogramm, je Substanz	85,00
2.32.9.	Sonstige serologische Untersuchungen	
2.32.9.1.	VDRL-Test qualitativ	4,00
2.32.9.2.	VDRL-Test quantitativ	12,50
2.32.9.3.	Sabin-Feldmann-Test	25,00
2.32.9.4.	Western-Blot	37,00
2.32.9.5.	Serumauftrennung mittels Ultrazentrifuge und Gradienten Berechnung erfolgt zusätzlich zur Antikörperbestimmung	65,00
2.32.10.	Zeitverzögerter Fluoroimmunoassay (TR-FIA)	
2.32.10.1.	Spezifische, qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln, je Proteinart	55,00
2.32.10.2.	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u.a.), je Substanzart	55,00
2.33.	Rheuma-Rekationen	
2.33.1.	Antistreptolysin-Reaktion	18,50
2.33.2.	Antistreptokokken-DNase-B-Reaktion	13,50
2.33.3.	Waler-Rose-Reaktion	10,00
2.33.4.	Streptokokken-L-Agglutination	7,50
2.33.5.	Latex-Tests (Rheumafaktor, CRP, Streptozyme, LE-Test), je Test	3,50
2.33.6.	Antistaphylolysin-Reaktion	13,50
2.34.	Blutgruppenserologische Untersuchungen	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.34.1.	Bestimmung der klassischen Blutgruppen und des Rh-Faktors D einschließlich qualitativem Antikörper-Suchtest im Dreistufenverfahren sowie bei negativem Faktor D: Bestimmung der übrigen Rh-Faktoren und des Merkmals Du, bei Blutgruppe A: Bestimmung der Untergruppen A1 und A2 bei Blutgruppe 0: Untersuchung auf Hämolyse	32,00
2.34.2.	Quantitative Antikörperbestimmung	18,00
2.35.	Virologische Untersuchungen	
2.35.1.	Virus-Isolierung	18,00
2.35.2.	Virus-Isolierung mit Typisierung	41,00
2.35.3.	einfache elektronenmikroskopische Untersuchungen	13,50
2.35.4.	schwierige elektronenmikroskopische Untersuchungen	41,00
2.35.5.	Untersuchungen von Fischen im Vollzug der Fischseuchen-Schutzverordnung, je untersuchtem Pool Dieser Gebührensatz umfasst alle anfallenden virologischen Untersuchungen	25,00 bis 100,00
2.36.	Hämatologische Untersuchungen	16,00
2.37.	Klinisch-chemische Untersuchungen	
2.37.1.	Liquor	
2.37.1.1.	Zellzahl	4,50
2.37.1.2.	Zucker oder Gesamteiweiß	12,50
2.37.1.3.	Mastix- oder Goldsol-Kurve	16,00
2.37.2.	Sputum je Methode	7,50
2.37.3.	Stuhl je Methode	4,50
2.37.4.	Urin	
2.37.4.1.	Sediment	4,50
2.37.4.2.	komplette klinisch-chemische Untersuchung	16,00
2.38.	Hygiene-Untersuchungen	
2.38.1.	Untersuchungen von Trink-, Bade-, Mineral- und Abwasser	
2.38.1.1.	Koloniezahl	12,50
2.38.1.2.	Coli- und Coliformenzahl	12,50
2.38.1.3.	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien (z.B. Salmonellen, Anaerobier) und von Pilzen, je	12,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.38.1.4.	Nachweis von Toxinen (in vitro)	25,00
2.38.1.5.	Legionellennachweis im Wasser	25,00
	bei positivem Befund zusätzlich Immunfluoreszenztest (2.32.5.1)	13,00
2.38.2.	Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln	
2.38.2.1.	Koloniezahl	16,00
2.38.2.2.	Coli- und Coliformenzahl	16,00
2.38.2.3.	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien und von Pilzen	
2.38.2.3.1.	für einen untersuchten Stamm	16,00
2.38.2.3.2.	je weiteren untersuchten Stamm zusätzlich	12,50
2.38.2.4.	Nachweis mittels Anreicherungsverfahren	21,00
2.38.2.5.	Nachweis von Toxinen (in vitro) z.B. Latex-Agglutination	32,00
2.38.2.6.	Nachweis und Bestimmung von Lebensmittel-schädlingen einschl. Probenvorbereitung	18,00
2.38.2.7.	Nachweis von Hemmstoffen in Milch (BR-Test)	4,00
2.38.3.	Prüfung von Sterilisatoren und Dampfdesinfektionsgeräten, je Bioindikatorprobe	4,00
2.38.4.	Sterilitätsprüfung und Prüfung auf mikrobielle Beschaffenheit	
2.38.4.1.	einfache Untersuchungen	16,00
2.38.4.2.	aufwändige Untersuchungen	32,00
2.38.4.3.	komplizierte Untersuchungen	47,00
2.38.5.	Hygieneuntersuchung roher Milch	4,00
2.38.6.	Untersuchung auf Endotoxine Limulus-Test	28,00
2.38.7.	Untersuchung im Rahmen des Fleisch- und Geflü-gelfleisch- und Fischhygienerechts	
2.38.7.1.	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Be-fundmitteilung (einschließlich telefonische Sofort-benachrichtigung)	27,50
2.38.7.2.	Hemmstofftest	7,50
2.39.	Spezielle parasitologische Untersuchungen	
2.39.1.	Untersuchung des Nativpräparates nach Anreiche-rung	9,50
2.39.2.	Kotuntersuchungen	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.39.2.1.	Kotuntersuchungen z.B. Flotation oder Sedimentation	4,00
2.39.2.2.	Zusatzuntersuchungen z.B. Larvenauswanderung oder Nativuntersuchung	3,50
2.39.3.	Darmwaschung, Artbestimmung, Larvenzüchtung	8,50
2.39.4.	Parasiten (Ekto-, Endoparasiten, Vorratsschädlinge)	4,00
2.39.5.	Bienenuntersuchungen pro Volk	4,00
2.40.	Molekularbiologische Untersuchungen	
2.40.1.	PCR (Polymerase-Kettenreaktion), je DNA-Ansatz	28,00
2.40.2.	Restriktionsanalyse (DNA-Spaltung), je Ansatz	14,00
2.40.3.	DNA-Hybridisierung auf Blotmembranen einschließlich Blotten (Dot/Slot-, Kolonie-, Southern-Blot) und Nachweis der Hybridisierung, je Sondenansatz	55,00
2.40.4.	DNA-Hybridisierung in beschichteten Mikroleiterplatten, je Sondenansatz	75,00
2.40.5.	Quantitative Bestimmung der spezifischen DNA-Sequenz mit Detektion	140,00
2.40.6.	Genotypisierung von Bakterienisolaten mittels Pulsfeld-Gelelektrophorese (PFGE), je DNA-Fragmentmusteranalyse	50,00
2.40.7.	Ligase-Kettenreaktion	14,00
2.40.8.	DNA-Sequenzierung (Bestimmung der Basen-Abfolge), je gesuchter Sequenz	
2.40.8.1.	bis zu 100 Basenpaare	55,00
2.40.8.2.	von 101 bis 500 Basenpaare	85,00
2.40.8.3.	von 501 bis 1 000 Basenpaare	110,00
2.41.	Futtermitteluntersuchungen	
	Neben den Gebühren der Tarif-Nrn. 2.41 werden keine Gebühren nach anderen Tarif-Nummern – auch nicht nach den Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3 – erhoben.	
2.41.1.	Allgemeine Untersuchungen	
2.41.1.1.	Trockensubstanz	10,00
2.41.1.2.	Ph-Wert	4,00
2.41.1.3.	Ergosterin	60,00
2.41.1.4.	Tropa-Alkaloide (Stechapfel)	90,00
2.41.2.	Zusatz- und Wirkstoffe (HPLC bzw. Dünnschicht-Chromatographie)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.41.2.1	Qualitativer Nachweis von Sulfonamiden	8,00
2.41.2.2	Qualitativer Nachweis von Carbadox, Nitrovin, je Stoff	16,50
2.41.2.3	Qualitativer Nachweis von Coccidiostatica	70,00
2.41.2.4	Amprolium, DOT, Nicarbacin, je Stoff	55,00
2.41.2.5	Arsanilsäure, Dimetridazol, Ipronidazol, Furazolidon, Sulfonamide, Meticlorpindol, Robenidin, Ronidazol, Nifursol, andere Nitrofuranderivate, Oxolinsäure, Virginiamycin (Faktor S1, M1), je Stoff	60,00
2.41.2.6	Lasalocid-Natrium, Lincomycin, Maduramycin-Ammonium (Cygro), Monensin-Natrium, Narasin, Salinomycin-Natrium, je Stoff	60,00
2.41.2.7	Carbadox, Olaquinox, je Stoff	65,00
2.41.2.8	Chloramphenicol, Nitrovin, je Stoff	70,00
2.41.2.9	Arprinocid, Ethopabat, Halofuginon, Tiamulin, je Stoff	80,00
2.41.2.10	Tylosin Faktoren, Tetracyclin-Antibiotika, sonstige Antibiotika, je Stoffgruppe	85,00
2.41.2.11	Aminoglykosid-Antibiotika (Neomycin, Paramomycin, Kanamycin u. a.)	100,00
2.41.2.12	Vitamin B 2 (Riboflavin)	60,00
2.41.2.13	Identifizierung von Farbstoffen	41,00
2.41.2.14	Farbstoffe quantitativ	37,00
2.41.3	Leistungsförderer (Mikrobiologischer Agar-Diffusionstest)	
2.41.3.1	Nachweis antibiotisch wirksamer Substanzen	20,00
2.41.3.2	Identifizierung von Antibiotika, je Stoff in Verbindung mit 2.41.3.1	24,00
2.41.3.3	Avoparcin, Tetracycline-Antibiotika, je Stoff	50,00
2.41.3.4	Virginiamycin	55,00
2.41.3.5	Spiramycin, Tylosin, Penicillin, je Stoff	55,00
2.41.3.6	Zinkbacitracin	55,00
2.41.3.7	Avilamycin, Flavophospholipol, Nosiheptid, je Stoff	60,00
2.41.3.8	sonstige Antibiotika	60,00
2.41.4	Mikrobiologische Untersuchungen	
2.41.4.1	Bakterien	30,00
2.41.4.2	Schimmel- und Schwärzepilze	30,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.41.4.3	Hefen	30,00
2.41.4.4	Beurteilung des mikrobiologischen Zustandes (umfasst 2.41.4.1, 2.41.4.2, 2.41.4.3)	49,00
2.41.4.5	Identifizierung von Mikroorganismen Gruppen für 2.41.4.4	8,00
2.41.4.6	Streptococcus faecium, Saccharomyces cerevisiae (Probiotica, pro Spezies)	30,00
2.41.4.7	Bacillus toyoi, Bacillus subtilis, Bacillus licheniformis (Probiotica)	33,00
2.41.4.8	Sonstige Probiotica	37,00
2.41.4.9	Milchsäurebakterien, Clostridien	33,00
2.41.4.10	Escherichia coli	26,00
2.41.4.11	Vorprüfung auf Salmonellen	30,00
2.41.4.12	Bestätigungstest Salmonellen	24,00
2.41.4.13	Nachweis oder Identifizierung anderer Bakterien-spezies	43,00
2.41.4.14	Biochemische Differenzierung von Stammisolaten	26,00
2.41.5.	Mikroskopische Untersuchungen	
2.41.5.1.	Botanische Reinheit Einzelfuttermittel	25,00
2.41.5.2.	Zusammensetzung Mischfuttermittel	45,00
2.41.5.3.	Tierische Bestandteile	38,00
2.41.5.4.	Verbotene Stoffe	30,00
2.41.5.5.	Tierische Vorratsschädlinge	22,00
2.42.	Durchführung von BSE-Pflichttests	
2.42.1	an Schlachtrindern zwischen 24 und 30 Monaten	17,90
2.42.2	an Schlachtrinder über 30 Monaten	10,23
2.43.	Bestandspezifische Impfstoffe aus Erregerisolaten z.B.: Colibakterien, Salmonellen, Staphylokokken, Streptokokken, Pasteurellen, Listerien u.a.	
2.43.1.	Impfstoffe zur parenteralen Verabreichung: Abfüllvolumen 50 ml, 100 ml, 500 ml; Mindestabgabemenge: 50 ml Anmerkungen: - Die Endpreise der Impfstoffe ergeben sich aus den jeweiligen Abfüllungen. - Impfstoffe für Jungtiere werden nach Impfstoffmenge berechnet, wobei pro ml Impfstoff der gleiche Preis gilt wie für erwachsene Tiere.	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.43.1.1.	Großtiere	
2.43.1.1.1.	je Tier (15 ml)	5,00
2.43.1.1.2.	20 Tiere und mehr, je Tier (15 ml)	4,75
2.43.1.2.	Schweine	
2.43.1.2.1.	je Tier (7 ml)	1,50
2.43.1.2.2.	50 Tiere und mehr, je Tier (7 ml)	1,25
2.43.1.3.	Schafe und Ziegen	
2.43.1.3.1.	je 50 ml	4,25
2.43.1.3.2.	500 ml und mehr, je 50 ml	4,00
2.43.1.4.	Kleintiere (Kaninchen, Hunde u.a.) je 50 ml	7,00
2.43.1.5.	Nachweis der Toxinfreiheit bei Impfstoffen gegen toxinbildende Erreger (z.B. Pasteurella multocida, Bordetella bronchiseptica)	18,00
2.43.2.	Impfstoffe zur lokalen Verabreichung	
2.43.2.1.	Schluckvakzine für Kälber - Monovalent	
2.43.2.1.1.	je Tier (10 x 3 ml)	9,50
2.43.2.1.2.	30 Tiere und mehr, je Tier (10 x 3 ml)	7,00
2.43.2.2.	Schluckvakzine für Ferkel	
2.43.2.2.1.	je 300 ml	25,50
2.43.2.2.2.	1500 ml und mehr, je 100 ml	8,00
2.43.2.2.3.	3000 ml und mehr, je 100 ml	7,00
2.43.2.3.	Schluckvakzine für Hunde, Katzen und Pferde	
2.43.2.3.1.	je Tier (Pferd 50 ml, sonst 30 ml)	26,00
2.43.2.3.2.	10 Tiere und mehr, je Tier (Pferd 50 ml, sonst 30 ml)	13,00
2.43.2.4.	Pasteurellenvakzine (intranasal)	
2.43.2.4.1.	20 ml	20,00
2.43.2.4.2.	100 ml und mehr, je 50 ml	26,00
2.43.2.4.3.	300 ml und mehr, je 100 ml	39,00
2.43.2.4.4.	600 ml und mehr, je 100 ml	32,00
2.43.2.5.	Salmonellenvakzine (Abgabe nur im Rahmen eines Versuches unter Aufsicht des zuständigen Veterinärämtes; Impfstoffkosten werden von der Tierseuchenkasse übernommen)	
2.43.2.5.1.	Monovalent - Intranasal je 100 ml	16,00
2.43.2.5.2.	Monovalent - Oral je 100 ml	32,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.44.	Bestandspezifische Impfstoffe aus Gewebematerial	
2.44.1.	Bei Abgabe von Gesamtmengen unter 100 ml wird der Preis für 100 ml der jeweiligen Vakzine berechnet	
2.44.1.1.	Warzenvakzine je 50 ml	
2.44.1.1.1.	Rinder	10,00
2.44.1.1.2.	Pferde, Hunde, Katzen	20,00
2.44.1.2.	Vakzine aus Geweben für Schafe je 50 ml	5,00
2.45.	Aufpreise	
2.45.1.	Verwendung von mehr als 4 Stammissolaten für die Impfstoffherstellung, je Stamm	5,00
2.45.2.	Abfüllung in Portionsmengen unter 50 ml, je Auftrag	5,00
2.46.	Vakzine für Impfungen mit Ausnahmegenehmigungen Kosten werden nach Aufwand festgesetzt	

Gebührenverzeichnis 3

für die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und die Landgerichtsärzte

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
3.1.	Ärztliche Untersuchung einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1.	einschließlich Befundvermerk	16,00 bis 33,00
3.1.2.	einschließlich kurzem Gutachten	21,00 bis 90,00
3.1.3.	einschließlich ausführlichem Gutachten	47,00 bis 165,00
3.1.4.	Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Gesundheitszeugnisse zum Ausschluss von Hinderungsgründen beim Verkehr mit Lebensmitteln Körperliche Untersuchung und Zeugnis	 18,00
	Stuhluntersuchungen siehe Tarif-Nr. 2.30.4.1 Ist zusätzlich zu einer Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, beträgt die Gesamtgebühr (einschließlich der ersten Stuhluntersuchung)	 30,00
3.1.5.	Aufwändige apparative Zusatzdiagnostik (z.B. Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie) je Untersuchung Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben.	 25,00 bis 47,00
3.1.6.	Belehrung nach § 43 IfSG	28,00
	Bei Sammelbelehrungen je Belehrungspflichtigen	14,00
	Sammelbelehrungen für Helfer im Rahmen einer unentgeltlichen Tätigkeit (z.B. bei Vereinsfesten) mit einem Kostenträger Grundgebühr	 12,50
	Zuzüglich je Person	2,50
	Höchstens	280,00
3.2.	Blutentnahme	
3.2.1.	Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	8,50
3.2.2.	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben. Die Gebühren der Tarif-Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
3.3.	<p>Laboratoriumsuntersuchungen</p> <p>Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutausstrichs)</p> <p>Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker; Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)</p> <p>Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)</p> <p>Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwändige Vorbereitung und Bearbeitung)</p>	6,50
	je Untersuchung	6,50
	<p>Aufwändige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwändige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen)</p>	
	je Untersuchung	16,00
3.4.	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts	
3.4.1.	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	32,00 bis 65,00
3.4.2.	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	21,00 bis 47,00
3.4.3.	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	12,50 bis 21,00
3.4.4.	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern, soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	21,00 bis 125,00
3.5.	Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)	
3.5.1.	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1.	Format 24 x 30 cm, je Aufnahme	10,50
3.5.1.2.	Format 35 x 35 cm, oder größer je Aufnahme	13,50
3.5.1.3.	Format 70 x 70 mm, je Aufnahme	4,50
3.5.1.4.	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	6,50
3.5.2.	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1.	bis zu vier Aufnahmen	16,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
3.5.2.2.	bis zu sechs Aufnahmen	21,00
3.5.2.3.	mehr als sechs Aufnahmen	26,00
3.6.	Befundung von Röntgenaufnahmen	
3.6.1.	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) je Aufnahme	13,00
3.6.2.	Schichtaufnahme je Aufnahme	6,50
3.7.	Tuberkulintest	
	Durchführung einschließlich Auswertung	4,50
3.8.	Bestattungswesen	
	Leichenschau einschließlich Todesbescheinigung	32,00
3.9.	Heilpraktikerwesen	
	Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	105,00 bis 350,00
3.10.	Schwangerenhilfenergänzungsgesetz	
	Überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BaySchwHEG erfüllt sind, einschließlich der Stellungnahme des Gesundheitsamtes	65,00 bis 175,00

Gebührenverzeichnis 4

für die Veterinärämter

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
4.1.	Untersuchung von Tieren (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.1.1.	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1.	bis zu 100 Schafen	12,50
4.1.1.2.	für jedes angefangene weitere Hundert	
	Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	4,00
4.1.2.	Untersuchung von Klautierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1.	1 bis 10 Tiere	9,50
4.1.2.2.	11 bis 20 Tiere	14,00
4.1.2.3.	je angefangene weitere 10 Tiere	3,50
4.1.3.	vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1.	1 bis 10 Tiere	8,50
4.1.3.2.	11 bis 20 Tiere	9,50
4.1.3.3.	je angefangene weitere 10 Tiere	2,50
4.1.4.	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	12,50
4.1.5.	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	16,00
4.1.6.	Untersuchung eines Hundes	8,50
4.1.7.	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	8,50
4.1.8.	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	
4.1.8.1.	je Tier	4,00
4.1.8.2.	mindestens jedoch	5,00
4.2.	Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin	
4.2.1.	Einzeltier	6,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
4.2.2.	2 bis 10 Tiere, je Tier	3,50
4.2.3.	jedes weitere Tier	2,50
4.2.4.	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1.	je Tier	3,50
4.2.4.2.	mindestens jedoch	5,00
4.3.	Simultantest	
4.3.1.	Einzeltier	8,50
4.3.2.	2 bis 10 Tiere, je Tier	4,50
4.3.3.	jedes weitere Tier	4,00
4.3.4.	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1.	je Tier	4,00
4.4.	Blutentnahme bei	
4.4.1.	Einhufern, je Tier	7,00
4.4.2.	Rindern, je Tier	7,00
4.4.3.	Kleintieren, je Tier	0,22 bis 3,50
4.4.4.	mindestens jedoch	7,50
4.5.	Sonstige diagnostische Maßnahmen	4,40 bis 21,00
4.6.	Einfuhruntersuchungen	
	a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht	
	Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlussuntersuchung nach Zukauf)	
	Ausfuhruntersuchungen - Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
	a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht	
	Auftriebsuntersuchungen	
	Untersuchungen von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tierschauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen	
	(einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten – soweit erforderlich)	
4.6.1.	Einhufer	
4.6.1.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	6,50
4.6.1.2.	jedes weitere Tier	3,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
4.6.2.	Rinder	
4.6.2.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	3,50
4.6.2.2.	jedes weitere Tier	0,83
4.6.2.3.	mindestens jedoch	6,50
4.6.3.	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	2,00
4.6.3.2.	jedes weitere Tier	0,42
4.6.3.3.	mindestens jedoch	5,00
4.6.4.	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,83
4.6.4.2.	jedes weitere Tier	0,22
4.6.4.3.	mindestens jedoch	5,00
4.6.5.	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1.	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,15
4.6.5.2.	jedes weitere Tier	0,05
4.6.5.3.	mindestens jedoch	5,00
4.6.5.4.	höchstens	210,00
4.6.6.	Hunde	
4.6.6.1.	je Tier	7,50
4.6.7.	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1.	je Tier	Es gelten die Gebührensätze der Tarif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entsprechend
4.6.8.	Sonstige Tiere	
4.6.8.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,22 bis 4,00
4.6.8.2.	jedes weitere Tier	0,06 bis 2,00
4.6.8.3.	mindestens jedoch	5,00
	Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend.	
	Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.6.9.	Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflichtigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
4.6.10.	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.11.	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3
4.7.	Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.7.1.	Milcherzeugnisse	
4.7.1.1.	1 bis 50 Packstücke	12,50
4.7.1.2.	je weitere angefangene 50 Packstücke	4,00
4.7.1.3.	mindestens jedoch	12,50
4.7.1.4.	höchstens	32,00
4.7.2.	Getrocknete Därme, Häute, Knochen	
4.7.2.1.	pro Packstück	2,50
4.7.2.2.	mindestens jedoch	8,50
4.7.2.3.	Großsendungen	16,00 bis 42,00
4.7.3.	Tierkörpermehl und Tierkörperperfett	
4.7.3.1.	pro Tonne	2,00
4.7.3.2.	mindestens jedoch	8,50
4.7.3.3.	höchstens	32,00
4.7.4.	Sonstige Erzeugnisse (z.B. Knochenschrot, Knochenscheuermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel)	
4.7.4.1.	pro Tonne	2,00
4.7.4.2.	mindestens jedoch	8,50
4.7.4.3.	höchstens	32,00
4.8.	Sonstige Untersuchungen Für Laboruntersuchungen, die im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten von den Veterinärämtern vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem Verzeichnis 2 zu ermitteln und zu erheben.	
4.9.	Meldungen	
4.9.1.	ANIMO-Meldung (pro Meldung)	10,00
4.9.2.	TRACES-Meldung (pro Meldung)	10,00

2013-2-7-UG

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für
Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und
der Gewerbeaufsichtsämter
(AAS-GebO)**

Vom 20. Juli 2004

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und der Gewerbeaufsichtsämter werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Verordnung erhoben. ²Ausgenommen sind die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen im Rahmen der Berufskrankheitenverordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schuldner der Benutzungsgebühren

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind diejenigen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen, im Übrigen diejenigen, in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner sind ferner diejenigen, die die Benutzungsgebühren gegenüber den Einrichtungen schriftlich übernehmen.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenbefreiung

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für

1. Auskünfte und Beratungen einfacher Art,
2. Inanspruchnahme der Fachbibliothek (einschließlich Verleih von Bild- und Tonträgern), des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik,

3. Aufklärungstätigkeit (insbesondere Vorträge) über Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitshygiene,

4. Vorträge bei Lehrgängen der Berufsgenossenschaften zur Aus- und Fortbildung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten nach § 23 Abs. 4 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch,

5. Untersuchungen, Überprüfungen sowie Messungen und Analysen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 4

Gebühren

(1) ¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den anliegenden Gebührenverzeichnissen (**Anlagen 1 bis 4**). ²Bei Rahmengebühren sind bei der Gebührensatzung im Einzelfall der durch die Inanspruchnahme verursachte Personal- und Sachaufwand sowie die Bedeutung der Leistung für die Benutzer zu berücksichtigen. ³Erfordern Inanspruchnahmen einen das übliche Maß übersteigenden Arbeits- oder Kostenaufwand, so ist zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag von bis zu 100 v.H. zu erheben.

(2) Für die Inanspruchnahmen, die in den anliegenden Gebührenverzeichnissen nicht enthalten sind, werden die in diesen Verzeichnissen für vergleichbare Inanspruchnahmen bestimmten Gebühren erhoben; Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Für Inanspruchnahmen, die nicht nach Abs. 2 mit anderen in den Gebührenverzeichnissen aufgeführten Inanspruchnahmen vergleichbar sind, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Leistung anfallenden Personal- und Sachaufwand sowie der Bedeutung der Leistung für die Benutzer. ²Für die Berechnung des Personalaufwands sind die folgenden Stundensätze zu Grunde zu legen; die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. ³Der Personalaufwand beträgt pro Person je Stunde

für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte 81,— €

für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte 61,— €

für Beamte des mittleren Dienstes
oder vergleichbare Angestellte 44,— €

für Beamte des einfachen Dienstes
oder vergleichbare Angestellte
und Arbeiter 32,— €.

§ 5

Auslagen

(1) Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nach Art. 10 des Kostengesetzes erhoben.

(2) ¹In den Gebührensätzen nach § 4 Abs. 1 und 2 sind die Aufwendungen für Materialverbrauch berücksichtigt. ²Bei Anwendung des § 4 Abs. 3 sind sie zusätzlich als Auslagen zu erheben.

§ 6

Verweisungen

Art. 11 bis 19 des Kostengesetzes gelten entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 20. Juli 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Gebührenverzeichnis

für das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

Nummer	Leistung	€
1.	Staubmessungen und -untersuchungen	
1.1	Gravimetrische Messung der Staubkonzentration	60,— bis 450,—
1.2	Messung der Faserzahl oder Teilchenkonzentration	50,— bis 450,—
1.3	Messung der Staubkonzentration nach indirekten Verfahren (z.B. Massenabsorption, Streulichtmethode)	50,— bis 450,—
1.4	Registrierende Messung	80,— bis 450,—
1.5	Mikroskopische Untersuchung von Staubproben (Filter- oder Materialproben)	35,— bis 150,—
1.6	Quantitative Schadstoffbestimmung in Staubproben	60,— bis 300,—
1.7	Körnungsanalyse(Siebanalyse oder Sedimentation)	40,— bis 250,—
1.8	Probenahme mit Staubsammelgeräten (ohne Analyse)	60,— bis 250,—
2.	Untersuchung von Arbeitsstoffen	
2.1	Qualitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	55,— bis 950,—
2.2	Quantitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	70,— bis 1.900,—
2.3	Spektralanalyse	50,— bis 400,—
2.4	Bestimmung des Flammpunkts oder sonstiger physikalischer Eigenschaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität oder Ähnliches)	35,— bis 280,—
2.5	Bestimmung von Einzelkomponenten (z.B. Fluoridbestimmung mit ionensensitiver Elektrode, Schwefelbestimmung nach Grote-Kerkeler)	55,— bis 350,—
2.6	Analyse von Materialproben mit Hilfe der Atomabsorptionsspektrometrie (AAS)	55,— bis 550,—
3.	Lösemitteldampfmessungen	
3.1	Bestimmung von Handmessgeräten (Prüfröhrchen oder Ähnliches)	30,— bis 120,—
3.2	Gaschromatographische und infrarotspektroskopische Bestimmung	70,— bis 700,—
3.3	Kontinuierlich-registrierende Messung	70,— bis 950,—
3.4	Gaschromatographische Untersuchung von Sammelphasen	135,— bis 550,—

Nummer	Leistung	€
4.	Messungen sonstiger Luftverunreinigungen	
4.1	Bestimmung mit Handmessgeräten (Prüfröhrchen, optische Verfahren, u.Ä.)	30,— bis 150,—
4.2	Messung durch Probenahme und photometrische, infrarotspektroskopische, gaschromatographische oder elektrochemische Bestimmung	75,— bis 700,—
4.3	Probenahme und Probenaufbereitung ohne Analyse (z.B. bei Vergabe der Analysenausführung außer Haus)	40,— bis 200,—
5.	Weitere Laboruntersuchungen	
5.1	Einfache Laboruntersuchungen soweit unter Nummern 1 und 2 nicht aufgeführt	30,— bis 120,—
5.2	Laboruntersuchungen von besonderer Bedeutung	80,— bis 2.500,—
5.3	Untersuchung von Proben mit dem tragbaren Röntgenfluoreszenzanalysator (RSA)	20,— bis 300,—
6.	Klima- und Lüftungsmessung	
6.1	Bestimmung des Kohlendioxidgehalts der Raumluft (z.B. mit Prüfröhrchen)	25,— bis 90,—
6.2	Messung von Temperatur und Luftfeuchte	25,— bis 180,—
6.3	Bestimmung des Sauerstoffgehalts	50,— bis 180,—
6.4	Messung von Luftströmungen	25,— bis 120,—
6.5	Messung der Wärmestrahlung	25,— bis 230,—
6.6	Messung sonstiger Klimafaktoren	35,— bis 230,—
6.7	Bestimmung der Luftwechselrate	80,— bis 450,—
7.	Lärmmessungen	
7.1	Luft- und Körperschallmessungen	25,— bis 175,—
7.2	Messung von Oktav- und Terzbandspektren	30,— bis 50,—
8.	Sonstige Messungen	
8.1	Messung elektrostatischer Aufladungen	25,— bis 300,—
8.2	Messung der Beleuchtungsstärke	25,— bis 250,—
8.3	Messung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärke	
8.3.1	Erste Einrichtung	100,— bis 300,—
8.3.2	Weitere Einrichtung	65,— bis 250,—
8.4	Messtechnische Begutachtung - Bildschirmarbeitsplatz	85,— bis 300,—

Nummer	Leistung	Erstgeräte Prüfung nach § 4 Röntgenverordnung €	Weitere Geräte bei der gleichen Dienst- handlung, Sammel- aufträge oder Wieder- holungsprüfungen €
9.	Strahlenschutzprüfungen		
9.1	Strahlenschutzprüfungen an medizinischen Röntgen- einrichtungen		
9.1.1	Dentaleinrichtungen		
9.1.1.1	Dental-Tubusgerät	195,—	175,—
9.1.1.2	Panoramagerät	240,—	200,—
9.1.1.3	Panoramagerät mit Fernröntgenzusatz	350,—	240,—
9.1.2	Diagnostikeinrichtungen		
9.1.2.1	fahrbares Aufnahmegerät, Knochendichtemeßgerät	220,—	170,—
9.1.2.2	stationäres Aufnahmegerät	300,— bis 700,—	220,— bis 600,—
9.1.2.3	fahrbares Durchleuch- tungsgerät	220,—	170,—
9.1.2.4	stationäres Durchleuch- tungsgerät	330,— bis 800,—	280,— bis 600,—
9.1.2.5	Einführung der Konstanz- prüfung nach § 16 RöV	130,— bis 500,—	
9.1.3	Therapieeinrichtungen		
9.1.3.1	Oberflächen/ Körperhöhlen- therapiegerät	380,—	220,—
9.1.3.2	Tiefentherapiegerät	480,—	330,—
9.1.4	Tiermedizinische Röntgen- einrichtungen	180,— bis 600,—	110,— bis 450,—
9.2	Technischen Röntgenein- richtungen		
9.2.1	Grobstrukturgeräte, Fein- strukturgeräte	180,— bis 550,—	150,— bis 400,—
9.2.2	Schulröntgengerät	110,— bis 180,—	80,— bis 160,—
9.2.3	Störstrahler, Elektronen- mikroskope mit Röntgen- detektor	100,— bis 450,—	85,— bis 400,—
9.3	Strahlenschutzprüfungen an Anlagen nach § 66 der Strahlenschutzverordnung		
9.3.1	Elektronenbeschleuniger, Ionenbeschleuniger, ortsfeste Isotopenbestrah- lungsanlagen, Neutronen- therapie	400,— bis 5.000,—	200,— bis 2.000,—
9.3.2	Afterloadinggeräte, Brachytherapiegeräte	350,— bis 1.000,—	180,— bis 900,—
9.4	Prüfung von Strahlen- schutzkleidung, Bestimmung von Blei- gleichwerten	75,— bis 350,—	50,— bis 200,—

Anlage 2

Gebührenverzeichnis**für Lehrgänge des Landesamts für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik**

Kurse zur Aus- bzw. Weiterbildung von Strahlenschutzbeauftragten

Kursdauer	Teilnahmegebühr €
1 Woche	380,— bis 550,—
1 Tag	60,— bis 110,—

Als Anmeldegebühr wird jeweils ein Betrag von 60,— € erhoben, der nicht auf die Kursgebühr angerechnet wird.

Anlage 3

Gebührenverzeichnis**für die Gewerbeaufsichtsämter****A**

Nummer	Leistung	€
1.	Chemikaliengesetz (ChemG) und auf Grund des ChemG erlassene Rechtsverordnungen	
1.1	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Für die Abnahme von Prüfungen bei einem anerkannten Sachkundelehrgang nach § 15a Abs. 3 Satz 3 GefStoffV für den Umgang mit Asbest bei Sanierungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:	
1.1.1	Für Prüfungen nach Anlage 3 Nr. 7 zu Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) 519	
	je teilnehmende Person	18,—
	mindestens	220,—
	höchstens je Lehrgang	400,—

Nummer	Leistung	€
1.1.2	für Prüfungen nach Anlage 4 Nr. 7 und 8 TRGS 519 je teilnehmende Person	12,—
	mindestens	195,—
	höchstens je Lehrgang	350,—
1.2	Für die Abnahme von Prüfungen nach Nr. 5.2 Anhang V GefStoffV werden folgende Gebühren erhoben:	
1.2.1	Mitwirkung bei der Sachkundeprüfung für Begasungsmittel je teilnehmende Person	17,—
	mindestens je Lehrgang	220,—
	höchstens je Lehrgang	380,—
1.3	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) Für die Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV werden folgende Gebühren erhoben:	
1.3.1	umfassende Prüfung einschließlich Zeugnis	85,—
1.3.2	eingeschränkte Prüfung einschließlich Zeugnis	55,—
1.3.3	Anerkennung einer Hochschulprüfung als Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 ChemVerbotsV	
1.3.3.1	Anerkennung	110,—
1.3.3.2	Änderung einer Anerkennung	55,—
2.	Sprengstoffgesetz (SprengG) Werden Lehrgänge von einem anerkannten Lehrgangsträger durchgeführt, umfasst die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter die Abnahme der Prüfung und ggf. die Vermittlung von Lehrinhalten. Dabei werden neben den Gebühren nach der Kostenverordnung zum SprengG folgende Gebühren erhoben:	
2.1	Im gewerblichen Bereich bei Grund- und Sonderlehrgängen für Unterrichtstätigkeit je Lehrgang	275,—
2.2	Für die Wiederholungslehrgänge je Lehrgang	200,—
2.3	Im nicht gewerblichen Bereich für Unterrichtstätigkeit je Lehrgang	200,—
3.	Erschütterungsmessungen	
3.1	Einzelmessung	30,— bis 130,—
3.2	Langzeitmessung, pro Tag	45,—
3.3	Schwingmessung	22,— bis 110,—

Anlage 4

Gebührenverzeichnis
für die Gewerbeaufsichtsämter

B

Nummer	Leistung	€
1.	Ärztliche Stellungnahme	22,— bis 95,—
2.	Gutachten mit Angaben von Vorgeschichte und Befund	50,— bis 200,—
3.	Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Vene oder Arterie	8,—
4.	Eingehende ärztliche Untersuchung	38,—
5.	Untersuchungen	
5.1	Gefährdung durch Lärm	
5.1.1	Erst- oder Nachuntersuchung (Siebtest) jeweils	24,—
5.1.2	Ergänzungsuntersuchungen mit SISI-Test	35,—
5.1.3	Ergänzungsuntersuchungen ohne SISI-Test	28,—
5.1.4	Auswertung der Befunde bei Erstellung des Audiogramms durch fachkundige Mitarbeiter des Betriebs	15,—
5.2	Gefährdung durch Hautbelastungen	
5.2.1	Erst- oder Nachuntersuchungen jeweils	30,—
5.3	Gefährdung durch Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	
5.3.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	85,—
5.4	Gefährdung durch Bildschirmarbeiten	
5.4.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	40,—
5.5	Gefährdung durch ionisierende Strahlen	
5.5.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	60,—
5.5.2	Beurteilung	38,—

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 27. Juli 2004

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 6 Satz 1, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 68 Satz 1, Art. 69 Abs. 7, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), und § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 632, ber. S. 673), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Bei § 15 werden die Worte „Freiwilligen 10. Klasse“ durch die Worte „Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ ersetzt.

b) Es wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe“

c) Es wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a Höchstausbildungsdauer am achtjährigen Gymnasium“

d) Bei § 45 werden die Worte „Deutsche Hausaufgaben,“ gestrichen.

e) Bei § 57 werden nach den Worten „Freiwilliges Wiederholen“ die Worte „ , Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen; Rücktritt in der Kursphase“ eingefügt.

f) Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a freiwillige Wiederholung der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe“

g) § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88 Besondere Prüfung“

2. § 13 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Freiwilligen 10. Klasse“ jeweils durch die Worte „Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe

¹Für Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln müssen, gilt in Fächern, in denen dabei auf Grund von Lehrplan- und Stundentafelunterschieden besondere Schwierigkeiten auftreten, § 16 Abs. 2 entsprechend. ²Soweit sich dabei auf Grund von Lehrplan- bzw. Stundentafelunterschieden besondere Härten ergeben, kann das Staatsministerium Sonderregelungen treffen.“

5. In § 19 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „11“ durch die Worte „10 des achtjährigen Gymnasiums“ ersetzt und folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern von der Stundentafel abweichen. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.“

6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Natur und Technik sowie“ gestrichen.

b) Satz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die Nummernbezeichnung „2.“ entfällt.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In diesen Jahrgangsstufen kann Unterricht in einzelnen Fächern jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter; in den Fächern Religionslehre und Ethik bedarf die Einrichtung jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrags verweigert wird.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
 - b) In Abs. 2 (neu) werden die Worte „Freiwilligen 10. Klasse“ durch die Worte „Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ ersetzt.
9. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „in den Jahrgangsstufen 7 mit 11“ gestrichen.
10. In § 31 Abs. 4 werden die Worte „Freiwilligen 10. Klasse“ durch die Worte „Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ ersetzt.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 2 bis 6.
 - b) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „im Benehmen“ werden durch die Worte „in Abstimmung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben, die bisherige Satzbezeichnung 1 entfällt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 (neu) werden die Worte „nach Anhörung des Schulforums“ durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Schulforum“ ersetzt.
12. Es wird folgender § 41a eingefügt:
- „§ 41a
- Höchstausbildungsdauer
beim achtjährigen Gymnasium
- (1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim achtjährigen Gymnasium zehn, bei sechsjährigen Gymnasien acht Schuljahre.
- (2) Für Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben und zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe vom neunjährigen Gymnasium ins achtjährige Gymnasium wechseln müssen, beträgt die Höchstausbildungsdauer elf, bei Wechsel vom siebenjährigen Gymnasium ins sechsjährige Gymnasium neun Schuljahre.
- (3) Die freiwillige Wiederholung der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe nach § 57a durch Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln, wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.“
13. In § 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „gemäß Anlage 8“ gestrichen.
14. In § 43 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulaufgaben,“ die Worte „diese gemäß § 44 Abs. 2 ersetzende Leistungen,“ eingefügt und die Worte „Deutsche Hausaufgaben,“ gestrichen.
15. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Einleitungssatz wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Für die Zahl der je Schuljahr mindestens zu haltenden Schulaufgaben gilt:

Zwei Schulaufgaben sind zu halten in den Fächern Physik, Chemie, Wirtschaft und Recht, Sozialkunde und Musik, sofern sie Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung sind, sowie im Fach Chemie am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil. ²In den übrigen Kernfächern sind, soweit sie dreistündig sind, drei Schulaufgaben, soweit sie vier- und mehrstündig sind, vier Schulaufgaben zu halten. ³Eine Unterschreitung der Mindestzahl der Schulaufgaben ist in folgenden Fällen möglich:“
 - bb) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „von der Zahl“ durch die Worte „die Mindestzahl“ und das Wort „abgewichen“ durch das Wort „unterschritten“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹In Kernfächern mit mehr als zwei Schulaufgaben können an die Stelle einer der Schulaufgaben treten:

 1. zwei Kurzarbeiten,
 2. ein zentraler fachlicher Leistungstest in Verbindung mit einem schulinternen fachlichen Leistungstest,
 3. zwei schulinterne fachliche Leistungstests,
 4. der qualifizierte individuelle Beitrag eines Schülers zu einem fachbezogenen Projekt, ggf. in Verbindung mit einer Präsentation oder
 5. in den modernen Fremdsprachen eine qualifizierte mündliche fremdsprachliche Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfung.

²Die an die Stelle einer Schulaufgabe tretenden Leistungen müssen den Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig und in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 5 an der Schule erprobt sein. ³Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 für ein Fach für alle Klassen einer Jahrgangsstufe derselben Ausbildungsrichtung einheitlich.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 9 werden Abs. 3 bis 10.
 - d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „sind“ die Worte „außer nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß Anlage 8“ gestrichen.
 - cc) Nr. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - dd) In Nr. 2 werden die Worte „gemäß Anlage 8“ gestrichen.

16. § 45 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Worte „Deutsche Hausaufgaben,“ gestrichen.
- bb) Abs. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
- cc) In Abs. 1 Satz 4 (neu) werden die Worte „zum Ende des Ausbildungsabschnitts 13/1“ durch die Worte „am letzten Freitag im Januar der Jahrgangsstufe 13“ ersetzt.

17. In § 46 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „, sofern sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 eine Schulaufgabe ersetzen“ eingefügt.

18. In § 47 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Deutsche Hausaufgaben“ sowie ein ggf. nachfolgendes Komma gestrichen.

19. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, bei Deutschen Hausaufgaben“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungsnachweis“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder gibt er eine Deutsche Hausaufgabe nicht termingerecht ab“ gestrichen.

20. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Worte „Schulaufgaben bzw. diese ersetzenden Leistungen bzw. Kurzarbeiten (schriftliche Leistungen)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „(Schulaufgaben bzw. Kurzarbeiten)“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „(Schulaufgaben, im Deutschen unter Einbeziehung der Deutschen Hausaufgabe)“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „, sowie für die Mitwirkung in einer Theatergruppe, in Wettbewerben und in schulischen Arbeitsgemeinschaften, sofern eine eindeutige fachliche Zuordnung möglich ist“ eingefügt.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 wird die Zahl „7“ jeweils durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Mitarbeit“ durch das Wort „Einsatzbereitschaft“ ersetzt.

22. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Schüler der Jahrgangsstufen 6 mit 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Fächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder

zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben.“

b) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.“

23. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, rücken auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vor, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

c) In Abs. 3 Satz 1 (neu) werden nach dem Wort „Zwischenzeugnisses“ die Worte „, im Fall des Abs. 2 bis zum 15. Dezember“ eingefügt.

24. Der Überschrift von § 57 werden die Worte „, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminde-rungen, Rücktritt in der Kursphase“ angefügt.

25. Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Freiwillige Wiederholung
der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln müssen, freiwillig die nächst niedrigere Jahrgangsstufe wiederholen.“

26. Dem § 58 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln müssen, gelten nicht als Wiederholungsschüler.“

27. Es wird folgender neuer § 88 eingefügt:

„§ 88

Besondere Prüfung

(1) Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungser-

laubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben.

(2) ¹Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. ²Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam abgehalten. ³Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet der Schulleiter des zuletzt besuchten Gymnasiums auf Antrag. ²Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

(4) ¹Bei jeder prüfenden Schule wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der zu gleichen Teilen aus Lehrkräften der Gymnasien und Realschulen besteht. ²Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Schulleiter. ³Die zentral für ganz Bayern gestellten Aufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet, der auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung entscheidet.

(5) ¹Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. ²Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend. ³Für die Prüfung gilt:

1. Im Fach Deutsch werden dem Schüler drei Themen zur Wahl gestellt; die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten.
2. Im Fach Mathematik besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben; die Arbeitszeit beträgt 120 Minuten.
3. In der ersten Fremdsprache Englisch wird eine Textaufgabe einschließlich Übersetzung in das Deutsche mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten verlangt. Dies gilt auch für die erste Fremdsprache Französisch. In der Fremdsprache Latein wird eine Übersetzung in das Deutsche mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten gefordert.

(6) Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

(7) ¹Wer die Besondere Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Die Bescheinigung wird unter dem Datum erteilt, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Besonderen Prüfung festgestellt hat. ³Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

(8) Bei Nichtbestehen der Besonderen Prüfung wird eine gesonderte Bescheinigung nicht ausgestellt.

(9) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und die Voraussetzungen des Abs. 1 wiederum erfüllt werden.“

28. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Der Elternbeirat und die Klassenelternsprecher arbeiten vertrauensvoll mit der Schulleitung und der Lehrerschaft zusammen.“

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

c) Abs. 2 (neu) werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

„ 9. die Schulentwicklung und auf die Profilbildung der Schule,

10. die Grundsätze der Umsetzung des den Schulen zur Verfügung stehenden Lehrerbudgets.“

29. Dem § 122 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Um den Praxisbezug des Unterrichts zu verstärken, können unter der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft nicht zur Schule gehörige Personen in den Unterricht einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrkraft.“

30. Die Übersicht „Anlagen zur GSO“ wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Zahl „11“ durch die Worte „10 des achtjährigen Gymnasiums“ ersetzt.

b) Nr. 8 wird aufgehoben.

31. Anlage 1 erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

32. In Anlage 4 Fußnote 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsschule“ die Worte „oder aus der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule“ eingefügt.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 632, ber. S. 673, BayRS 2235-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Anlage 8“ gestrichen.

2. In Satz 4 wird „Buchst. b“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) ¹Die Vorschriften für das achtjährige Gymnasium gelten erstmals für Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in Jahrgangsstufe 5 und 6 des Gymnasiums befinden. ²Diese Vorschriften gelten nicht für Schulen kommunaler oder privater Schulträger, in denen auf Grund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl S 282) das achtjährige Gymnasium zunächst nicht eingeführt wird.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt § 1 Nr. 27 erstmals für Schüler, die am Ende des Schuljahres 2004/2005 die Vorrückungserlaubnis in Jahrgangsstufe 11 nicht erhalten.

(4) Abweichend von Abs. 1 gilt § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. August 2003.

(5) Soweit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 632, ber. S. 673, BayRS 2235-1-1-1-UK) Anlage 1 zur Gymnasialschulordnung noch in der bis dahin geltenden Fassung gilt, gilt für die Schulaufgaben im Fach Chemie am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium § 44 in der Fassung dieser Verordnung.

(6) Auch soweit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 632, ber. S. 673, BayRS 2235-1-1-1-UK) Anlage 1 noch in der bis dahin geltenden Fassung gilt, werden an Stelle der Fachbezeichnung „Erdkunde“ die Fachbezeichnung „Geographie“ und an Stelle der Fachbezeichnung „Wirtschafts- und Rechtslehre“ die Fachbezeichnung „Wirtschaft und Recht“ verwendet; Zeugnisvordrucke mit der Fachbezeichnung „Kunsterziehung“ können jedoch aufgebraucht werden.

München, den 27. Juli 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Anlage 1

Studentafeln für die Jahrgangsstufen 5 mit 10¹⁾**A. Sprachliches (einschließlich Humanistisches) Gymnasium (SG)**

Pflichtfächer ²⁾	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 5) 6) 7)}	5	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 5) 6) 7)}	-	4	4	4	3	3
PROFIL (3. Fremdsprache) ⁸⁾	-	-	-	5	4	4
INTENSIVIERUNG ⁹⁾	3	3	2	2	2	2
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	-
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Sozialkunde	-	-	-	-	-	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3 ¹⁴⁾	3	3 ¹⁴⁾	2	2	2
Summe	31	33	34	35	36	36

B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)

	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer ²⁾	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	5	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	-	4	4	4	3	3
INTENSIVIERUNG ⁹⁾	3	3	2	2	2	2
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Informatik	-	-	-	2	2	2
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie ³⁾	-	-	-	2	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
PROFIL ⁸⁾	-	-	-	1	2	2
Geschichte	-	2	2	2	2	-
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Sozialkunde	-	-	-	-	-	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3 ¹⁴⁾	3	3 ¹⁴⁾	2	2	2
Summe	31	33	34	35	36	36

C. Musisches Gymnasium (achtjährige Form- MuG)

	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer ²⁾	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	5	4	4	3	3	3
Englisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	-	4	4	4	3	3
INTENSIVIERUNG ⁹⁾	3	3	2	2	2	2
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	-
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Sozialkunde	-	-	-	-	-	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Musik ³⁾	2	2	2	2	2	2
Instrument ¹⁰⁾	1	1	1	1	1	1
PROFIL ⁸⁾	-	-	-	2	1	1
Sport	2	2	2	3 ¹⁵⁾	3 ¹⁵⁾	3 ¹⁵⁾
Summe	31	33	34	35	36	36

D. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)

	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer ²⁾	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	5	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	-	4	4	4	3	3
INTENSIVIERUNG ⁹⁾	3	3	2	2	2	2
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	-
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht ³⁾	-	-	-	2 ¹⁶⁾	2	2
Sozialkunde ³⁾	-	-	-		2	2
Wirtschaftsinformatik/ Sozialpraktische Grundbildung ¹²⁾	-	-	-	2	2 ¹⁷⁾	2 ¹³⁾
PROFIL ⁸⁾	-	-	-	1	2 ¹⁷⁾	2
Kunst ¹¹⁾	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3 ¹⁴⁾	3	3 ¹⁴⁾	2	2	2
Summe	31	33	34	35	36	36

Fußnoten zu den Stundentafeln

- 1) Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- 2) In einstündigen Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden.
- 3) Dieses Pflichtfach ist Kernfach gem. § 20 Abs. 2 GSO. Am WSG mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil ist Wirtschaft und Recht Kernfach, am WSG mit sozialwissenschaftlichem Profil Sozialkunde.
- 4) Englisch ist verpflichtend 1., 2. oder ggf. 3. Fremdsprache.
- 5) Latein ist verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache. Auf Antrag kann vom Staatsministerium eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen genehmigt werden. Am Humanistischen Gymnasium ist Latein gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache.
- 6) Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen an den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule im Benehmen mit dem Elternbeirat.
- 7) Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 9 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Ablösung der 1. oder 2. Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 10 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache (s. Anlage 5) anbieten. In Ausnahmefällen kann der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 10 ein Zurückwechseln zur ersetzten Fremdsprache genehmigen.

Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden erteilt, davon ist eine den Intensivierungsstunden zu entnehmen.
- 8) Der Profilbereich umfasst die Stunden bzw. Fächer, die das Profil der Ausbildungsrichtung prägen.
 - Am Sprachlichen Gymnasium ist dies die 3. Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Englisch, Griechisch am HG). Fußnoten 3, 4 und 6 gelten auch für die 3. Fremdsprache.
 - Am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium werden die Profilstunden zur Stärkung von Chemie und Physik verwendet.
 - Am Musischen Gymnasium werden die Profilstunden zur Stärkung des musischen Profils eingesetzt (insbesondere Kunst).
 - Am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium werden die Profilstunden zur Verstärkung der wirtschafts- und sozialkundlichen Fächer eingesetzt.
- 9) Intensivierungsstunden sind besondere Stunden für die individuellere Förderung der Schüler in kleineren Lerngruppen. Diese Stunden dienen nicht der Vermittlung von Lehrplaninhalten. Vielmehr sollen sie den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen unterstützen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, auch die Potenziale von besonders Begabten zielgerichteter zu fördern. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch individuelle schulische Schwerpunktsetzungen (Schulprofil) berücksichtigt werden.
- 10) Die Note im Instrumentalspiel geht in die Fachnote Musik ein. Der Unterricht in Instrumentalspiel kann nicht in Epochen erteilt werden.
- 11) Am WSG kann im sozialwissenschaftlichen Profil statt des Faches Kunst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden, solange an der Schule Fachlehrer für Textilarbeit mit Werken vorhanden sind.
- 12) Bei wirtschaftswissenschaftlichem Profil Wirtschaftsinformatik, bei sozialwissenschaftlichem Profil Sozialpraktische Grundbildung.
- 13) Zum Sozialpraktikum beim sozialpraktischen Profil vgl. § 52 Abs. 3 Satz 2 GSO; das Sozialpraktikum ist in den Ferien im Verlauf der Jahrgangsstufe 10 abzuleisten.
- 14) Eine Sportstunde kann von der Jahrgangsstufe 7 in die Jahrgangsstufe 5 verlegt werden.
- 15) Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 können Profilverstärkend eingesetzt werden (z. B. Tanz, Pantomime, Bewegungskünste). Sie können auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden.
- 16) Bei wirtschaftswissenschaftlichem Profil Wirtschaft und Recht, bei sozialwissenschaftlichem Profil Sozialkunde.
- 17) In Jahrgangsstufe 9 sind die Profilstunden bei wirtschaftswissenschaftlichem Profil für Wirtschaftsinformatik, bei sozialwissenschaftlichem Profil für Sozialpraktische Grundbildung zu verwenden.

230-1-9-W

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zehnten Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13)

Vom 11. Juli 2004

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), hat die Regierung von Niederbayern die Zehnte Änderung des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 661, BayRS 230-1-9-W, und - zuletzt - der Neunten Änderung vom 2. April 2004, GVBl S. 115) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Kapitel B VI „Tourismus“ und B VII „Verkehr“.

Die Zehnte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Landshut und den Landratsämtern

Landshut, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August 2004 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 11. Juli 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto W i e s h e u , Staatsminister

400-1-J

Druckfehlerberichtigung

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975, ber. 2003 S. 52) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 7 muss es in Art. 71 Abs. 1 Satz 2 statt „begründeten“ richtig „begründenden“ heißen.“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134